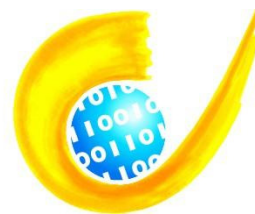


**Schleswig-Holsteinischer Landtag**   
**Umdruck 16/3777**

**ULD**



ULD · Postfach 71 16 · 24171 Kiel

Vorsitzenden des Innen- und  
Rechtsausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Werner Kalinka  
Postfach 7121

24171 Kiel

Holstenstraße 98  
24103 Kiel  
Tel.: 0431 988-1200  
Fax: 0431 988-1223

Ansprechpartner/in:  
Herr von der Ohe  
Durchwahl: 988-1206

Aktenzeichen:  
LD22-20.03/20.404

Kiel, 15.12.2008

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Beamtenrechts in Schleswig-Holstein -  
Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG) -**

Ihr Schreiben vom 03.12.2008

Sehr geehrter Herr Kalinka,

den von Ihnen übersandten Gesetzentwurf zur Neuregelung des Beamtenrechts in Schleswig-Holstein habe ich aus datenschutzrechtlicher Sicht geprüft. Dabei konnte ich feststellen, dass bereits der größte Teil meiner Änderungsvorschläge, die ich im Rahmen der Verbandsanhörung abgegeben habe, in den aktuellen Entwurf übernommen wurden. Offen geblieben ist nur noch ein Punkt, der allerdings eine datenschutzrechtliche Grundsatzfrage betrifft, und dem deshalb aus meiner Sicht erhebliche Bedeutung zukommt.

In § 85 Abs. 2 Satz 3 des Entwurfs soll geregelt werden, dass Vorgänge, die von Behörden im Rahmen der Aufsicht oder zur Rechnungsprüfung angelegt werden, besonderen, von der Person und dem Dienstverhältnis sachlich zu trennenden Zwecken dienen und deshalb nicht Bestandteil der Personalakte sind. Eine solche Festlegung würde jedoch dem datenschutzrechtlichen Zweckbindungsprinzip und den damit verbundenen Befugnisgrundlagen widersprechen und deshalb zu erheblichen Problemen in der Verwaltungspraxis führen.

Eine Legaldefinition für den Inhalt der Personalakte ist schon in § 50 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) enthalten. Danach gehören zur Personalakte alle Unterlagen, die die Beamtin oder den Beamten betreffen, soweit sie mit dem Dienstverhältnis in einem unmittelbaren inneren Zusammenhang stehen (Personalaktendaten). Die Konkretisierung und Auslegung dieser Definition war bisher aus Sicht des ULD unstrittig, da § 13 Abs. 5 Satz 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) eindeutig klarstellt: „Die Verarbeitung der Daten zur Ausübung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen sowie zur Rechnungsprüfung gilt nicht als Verarbeitung für andere Zwecke.“ Diese Norm hat sich für die unterschiedlichsten Verwaltungsbereiche, für die das LDSG anwendbar ist, bewährt. Ein Grund für eine davon abweichende Sonderregelung (Fiktion) ist nicht erkennbar, jedenfalls enthält die Entwurfsbegründung in dieser Hinsicht keine Hinweise. Der systematische Bruch mit dem allgemeinen Datenschutzrecht wäre in keinerlei Hinsicht notwendig oder auch nur hilfreich.

Die beabsichtigte Regelung ist zudem in ihrer inhaltlichen Aussage über die Zweckzuordnung unzutreffend, weil Entscheidungen im Rahmen der Aufsichtstätigkeit natürlich auch unmittelbar in die Gestaltung des Rechtsverhältnisses des betroffenen Mitarbeiters einfließen. Gleiches gilt für Rechnungsprüfungsvorgänge, wenn z.B. die Innenrevision Fehler in der Bearbeitung des einzelnen Personalfalls aufdeckt, die korrigiert werden müssen. Die Regelung würde folglich gegen die Legaldefinition für den materiellen Personalaktenbegriff in § 50 BeamStG verstoßen. Damit verbunden wäre eine unzulässige Reduzierung des Schutzbereichs des Personalaktenrechts für die Betroffenen. Werden entsprechende Vorgänge, die das Rechtsverhältnis der Mitarbeiter betreffen, geführt, müssen sie auch dem Personalakteneinsichtsrecht sowie dem besonderen Vertraulichkeitsgebot für Personalakten unterliegen.

Für die Aufsichts- und Rechnungsprüfungsbehörden dürfte sich das Problem ergeben, dass erforderliche Datenübermittlungen z. Zt. jedenfalls nicht umfassend im bereichsspezifischen Recht geregelt sind. Dies ist bei der aktuellen Rechtslage auch nicht notwendig, weil die vorhandenen gesetzlichen Aufgabenzuweisungen für die Wahrnehmung von Aufsichts- und Rechnungsprüfungstätigkeiten ausreichen, um die Tatbestandsmerkmale der allgemeinen Befugnisnorm für Datenübermittlungen in § 14 Abs. 1 i. V. m. § 11 Abs. 1 Nr. 3 LDSG („... zur rechtmäßigen Erfüllung der durch Rechtsvorschrift zugewiesenen Aufgaben der Daten verarbeitenden Stelle erforderlich ...“) zu erfüllen. Sobald jedoch diese Aufgabenwahrnehmung einem anderen Zweck zuzuordnen wäre, müssten die Maßgaben des § 13 Abs. 3 Nr. 1 LDSG beachtet werden, d. h. Datenübermittlungen müssten ausdrücklich durch besondere Rechtsvorschriften geregelt werden. Soweit diese Regelungen fehlten, wäre die Datenverarbeitung rechtswidrig.

In der Praxis haben sich bisher aus der Anwendung des Personalaktenrechts für Aufsichts- und Rechnungsprüfungstätigkeiten keine Probleme ergeben. Die jeweiligen Akten mussten formal lediglich als Personalteil- bzw. -nebenakten gekennzeichnet sowie in das entsprechende Verzeichnis in der Grundakte aufgenommen werden. Insoweit liegen dem ULD auch Erfahrungen aus eigener Prüfungstätigkeit vor. Besondere Einschränkungen oder verwaltungsmäßige Mehrbelastungen waren nicht zu verzeichnen. Es wird deshalb dringend empfohlen, die in § 85 Abs. 2 Satz 3 enthaltene Ergänzung „Vorgänge, die von Behörden im Rahmen der Aufsicht oder zur Rechnungsprüfung angelegt werden“ ersatzlos zu streichen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Dr. Thilo Weichert